

Merkblatt zur Projektförderung

aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

(Kapitel 0603, Titel 685 02)

„Unterstützung von Maßnahmen der Vertriebenen zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas“

I. Grundsätze

Allgemeines Förderziel

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unterstützt Maßnahmen der Vertriebenen zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas. Fördergrundlage ist die vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1997 nahezu einstimmig angenommene interfraktionelle Entschlie-ßung zu einer Erklärung der Bundesregierung mit der Überschrift: „Beitrag der deut-schen Heimatvertriebenen zum Wiederaufbau in Deutschland und zum Frieden in Eu-ropa“ (BT-Drs. 13/4912).

Mit der Förderung sollen Vereinigungen und Einrichtungen der Vertriebenen sowie diesen verbundenen Trägern, die sich aktiv im Dienste der Völkerverständigung ein-setzen, die Durchführung verständigungspolitischer Maßnahmen ermöglicht werden. Darüber hinaus soll im Ausland um Verständnis für das Schicksal und die Arbeit der Vertriebenen sowie für die dort lebenden deutschen Minderheiten geworben werden.

Das BMI steuert im Rahmen seiner Zuständigkeit die Projektförderung und stellt das erhebliche Bundesinteresse für förderwürdige Maßnahmen fest.

Förderziele im Einzelnen

Folgende Förderschwerpunkte sind vorgesehen:

- verstärkte Einbeziehung der Jugend (z.B. Studierende / Oberstufenschüler)
- verstärkte Einbeziehung möglichst aller Landsmannschaften und BdV-Landes-verbände und dadurch Verbreiterung der Förderlandschaft
- Unterstützung von landsmannschaftlichen Akademien und Bildungseinrichtun-gen.

Antragsteller (Zuwendungsempfänger)

Als Antragsteller kommen nur Vereinigungen und Einrichtungen der deutschen Hei-matvertriebenen aus den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas (heutige Mit-gliedstaaten der Europäischen Union) sowie diesen verbundene Träger in Betracht, die geeignet sind, die Verständigung und Aussöhnung mit unseren östlichen Nachbarn und

die Einigung Europas zu fördern. Bei Verbandsgliederungen sollen Anträge über den jeweiligen Bundesverband eingereicht werden. Eine Kooperation zwischen Vertriebenenorganisationen und anderen Einrichtungen ist möglich. In diesem Fall ist die konkrete Aufgabenteilung der beteiligten Organisationen im Förderantrag zu beschreiben.

Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Fördermaßnahmen zählen vor allem: Multiplikatoren aus Deutschland und den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas (z.B. Dozenten, Lehrer, Studenten), Schüler, Vertriebene, Zeitzeugen, heute in den Vertreibungsgebieten Lebende (Mehrheitsbevölkerung und deutsche Minderheit), Kommunal- und Verbandsvertreter, Journalisten. Die Veranstaltungen sollen sich an ein vielschichtiges und breites Publikum wenden, um dadurch einen Lern- sowie Multiplikatoren-Effekt zu erzielen. Es ist wünschenswert, dass sich die Teilnehmergruppen Generation übergreifend zusammensetzen und die Erfahrungen der Zeitzeugen an die sog. Enkelgeneration weitergegeben werden können.

Die Projekte können im Inland und in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas durchgeführt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Das Ziel der verständigungspolitischen Maßnahmen soll im Wesentlichen über Seminare, Tagungen, Konferenzen, Diskussionsrunden, wissenschaftlichen Symposien, Exkursionen und Ausstellungen erreicht werden. Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt oder einem repräsentativen Charakter fallen nicht darunter.

Auch ganz oder teilweise digitale Formate können gefördert werden.

Förderfähige Begegnungsreisen bedürfen des direkten Austausches mit der Bevölkerung des Ziellandes (wie z.B. mit Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung, der deutsche Minderheit, von Kirchengemeinden, mit Studierenden), so dass ein grenzüberschreitender Dialog und damit ein beidseitiger Nutzen entsteht (s. dazu „Begegnungsreisen“). Auslandsreisen, die einen überwiegend touristischen Schwerpunkt haben oder nur zur einseitigen Information der deutschen Teilnehmer beitragen (Studienreisen) können nicht berücksichtigt werden.

Subsidiaritätsprinzip

Bei der Förderung handelt es sich um einen Zuschuss. Eine angemessene Beteiligung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Projektträger bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu gewährleisten.

Gefördert werden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die restlichen mindestens 10 % der Ausgaben sind durch Eigen- oder Drittmittel zu decken.

Begegnungsreisen

Begegnungsreisen sind nach den oben genannten Förderschwerpunkten grundsätzlich nachrangig zu behandeln. Unerlässlich für eine Förderung ist der direkte Kontakt und Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Bei Begegnungsreisen sind die Teilnehmerbeiträge der deutschen Teilnehmer angemessen zu erheben. Grundsätzlich können nur Fördermittel bis zu einer Höhe von 70 % bewilligt werden. Die restlichen Mittel sind vom Zuwendungsempfänger einzubringen (z.B. durch Teilnehmerbeiträge). Bei der Planung ist darauf zu achten, dass kostengünstige Reisemittel und Unterkünfte gewählt werden. Reiseteilnehmerinnen und Teilnehmer sollten bereits vor Beginn der Reise ihre Beiträge zahlen, um dadurch eine bessere Kalkulation zu gewährleisten. Ausfälle von Teilnehmern sollen möglichst durch Ersatzteilnehmer ausgeglichen werden.

Bei der Zusammensetzung der Gruppe ist darauf zu achten, dass nicht jedes Mal dieselben Teilnehmer in den Genuss der Förderung kommen und somit ein breiterer Wirkungsbereich erzielt wird. Auch hier ist auf die Beteiligung der Jugend zu achten. Dies gilt nicht für Dozenten / Gruppenleiter.

Antragszeitraum

Im Rahmen der Jahresplanung sind Projektplanungen für das nachfolgende Haushaltsjahr bis zum 31. Dezember des lfd. Haushaltsjahres einzureichen. Hierzu ergeht jährlich im Herbst ein gesondertes Anschreiben.

Konkrete Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Projektes einzureichen, notfalls in einer vorläufigen Fassung. Die Antragstellung kann sowohl elektronisch als auch in Papierform (einfache Ausfertigung genügt) erfolgen. Anträge, die später als drei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingehen und nicht bereits bei einer Jahresplanungsübersicht genannt wurden, können möglicherweise auf Grund bereits verplanter Haushaltsmittel keine Berücksichtigung mehr finden.

Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der ZE erhält mit dem Bewilligungsbescheid durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) entsprechende Vordrucke für Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht mit Evaluierungsbögen und Teilnahmelisten ist dem BMI vorzulegen, damit im Rahmen der Erfolgskontrolle geprüft werden kann, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht worden ist. Der Sachbericht ist aussagefähig und schlüssig in der vorgegebenen Form auszufüllen. Dem BVA sind der Sachbericht, die Teilnahmelisten, der zahlenmäßige Nachweis und eine Belegliste vorzulegen. Das BVA prüft im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, ob das Vorhaben in der geplanten Art und Weise durchgeführt wurde und die verausgabten Mittel dafür notwendig und angemessen waren.

II. Voraussetzungen für die Förderung

Förderwürdige Projekte sind in erster Linie Maßnahmen, die einen breiten Wirkungsgrad erzielen wie zum Beispiel durch die Einbeziehung von Multiplikatoren aus den Bereichen Bildung, Politik, Medien und durch ehrenamtlich Tätige.

Die Höhe der Teilnehmerzahl sowie die Öffentlichkeitswirksamkeit einer Maßnahme sind ein weiteres Auswahlkriterium ebenso wie deren Nachhaltigkeit. Hierbei ist auf die Qualität der Referenten zu achten und auf die Zusammensetzung der Teilnehmergruppen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenbereich „Flucht, Vertreibung, Versöhnung und Völkerverständigung“ in Form von Seminaren und Workshops wird gegenüber Reisen in die ehemaligen Siedlungsgebiete der Deutschen bzw. der noch heute dort lebenden deutschen Minderheiten, priorisiert.

Entscheidend für die Feststellung des erheblichen Bundesinteresses ist eine detaillierte Projektbeschreibung, die darlegen muss, wodurch und inwieweit das politische Ziel, die Förderung der Völkerverständigung und Aussöhnung mit den östlichen Nachbarn, mit dieser Maßnahme erreicht werden soll.

Die Anträge werden nach ihrem Förderziel, dem Wirkungsgrad, der Qualität der Referenten, den Nachhaltigkeit der Maßnahme sowie sonstiger Förderfähigkeit (Synergieeffekte) beurteilt. Projekte, bei denen nicht erkennbar ist, dass sich positive Folgen für den Dialog über die Veranstaltung hinaus entwickeln, können daher nicht gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projekts und eine geordnete Geschäftsführung müssen gesichert sein.

Organisationen, bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, insbesondere solche Organisationen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt werden, dürfen an dem zu fördernden Projekt nicht beteiligt sein. Hierzu zählen auch bereits Kontakte zu Gruppierungen mit extremistischen Bestrebungen. Werden solche Kontakte oder Aktivitäten erst im Nachhinein bekannt, sind die bereits bewilligten Mittel grundsätzlich zurückzuzahlen.

Die Teilnehmer und die Öffentlichkeit sind in geeigneter Weise (z.B. Internet, Printmedien, Programme) darüber zu informieren, dass die Maßnahme durch das BMI gefördert wird. Dies gilt auch für Tagungsbände und Berichte in Fach- und Verbandszeitschriften. Die entsprechende Bildwortmarke für das „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ wird Ihnen elektronisch vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen Bundesinteresses trifft das BMI im Rahmen seines Ermessens.

III. Antragsverfahren

Um über einen Antrag auf Bundeszuwendung entscheiden zu können, bedarf es folgender Unterlagen:

- a) **Förderantrag mit Finanzierungsplan** anhand des aktuellen Vordruckes. Werden zur Sicherung der Gesamtfinanzierung Spenden Dritter veranschlagt, sind bereits bei der Antragstellung Spendenzusagen vorzulegen. Auf Verlangen des BVA sind diese notariell zu beurkunden. Ebenso sind Zuwendungen durch ein Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts anzugeben.
- b) **Projektbeschreibung zu Ziel und Zweck der Maßnahme** wie Struktur der Zielgruppe, Art und Umfang der Wirkung in der Öffentlichkeit oder im angesprochenen Adressatenkreis; Nachhaltigkeit des Projektes für die Teilnehmer bzw. die Allgemeinheit, Qualifikation der Dozenten, vorläufiges Programm.
- c) **Erklärung**, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,
- d) **Erklärung**, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.
- e) **Bei Erstantragstellung** eine aktuelle Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit).